

Stellungnahme des Umweltgutachterausschusses (UGA) zu den ersten Vorstellungen der Kommission zur Revision der EMAS-Verordnung

Beschluss vom 4. November 2006

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) nimmt im Anschluss an seine ersten Anregungen vom 2. Dezember 2004 zu den ersten Vorstellungen der Kommission (Präsentation vom 29. Juni 2006 in Luxemburg) gegenüber dem Bundesumweltministerium wie folgt Stellung:

Der UGA bestätigt seine Ausrichtung auf eine Konsolidierung von EMAS. Es soll kein EMAS III mit wesentlich veränderten Anforderungen geschaffen werden. Im Vordergrund soll die Kontinuität der vorhandenen Verfahren und Einrichtungen sowie der erfolgten Registrierungen stehen. Darüber hinaus sollen mehr und zusätzliche Teilnehmer für EMAS gewonnen werden bei Sicherung und Entwicklung der Qualität des Umweltmanagement- und Auditsystems. Dazu soll das System an verschiedenen Stellen in der Anwendung verbessert werden. Die Revision soll dabei aber nicht ausschließlich anwenderorientiert erfolgen.

Der UGA hält EMAS für ein hervorragendes politisches Instrument, um den Lissabon-Prozess und die Göteborg-Strategie umzusetzen, das sich in den vergangenen Jahren insbesondere in Deutschland aber auch in anderen Mitgliedstaaten bewährt hat. Die weitere Einbindung von EMAS in den umweltpolitischen Rahmen der EU, insbesondere in das sechste Umweltaktionsprogramm, soll sichergestellt werden. Der UGA bittet, die Nullvariante zu einer Revision oder die Aufgabe von EMAS daher im Rahmen der anstehenden Revision zu verwerfen.

Mit Überschriften wie „Sicherung und Entwicklung der Höherwertigkeit von EMAS“, „Verstärkung der Legal Compliance“ und „Verstärkung der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung“ können die vom UGA bereits 2004 beschriebenen „drei wesentliche Säulen“ des Systems erfasst und inhaltlich verbessert werden. Die Zielrichtung genereller oder spezieller Erleichterungen bei der Anwendung des Systems (insbesondere für KMU) wird im Wesentlichen unterstützt. Wesentliche Anstrengungen sollte die Kommission bei der Schaffung von Anreizen unternehmen und zwar: durch unmittelbare Verknüpfungen mit dem Fachrecht und durch diesbezügliche Verpflichtungen auf europäischer und nationaler Ebene.